C/2024/3126

8.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11520 – SEFE / WIGA / WIGA GP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3126)

1. Am 30. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— SEFE Securing Energy for Europe GmbH („SEFE“, Deutschland), kontrolliert vom deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz („BMWK“, Deutschland),

— WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co. KG („WIGA“, Deutschland), derzeit gemeinsam kontrolliert von SEFE und Wintershall DEA AG („Wintershall“, Deutschland), und

— WIGA Verwaltungs-GmbH („WIGA GP“, Deutschland), derzeit gemeinsam kontrolliert von SEFE und Wintershall.

SEFE wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von WIGA und WIGA GP erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SEFE ist ein Erdgaslieferant mit starker Präsenz auf dem deutschen Markt. Zu den wichtigsten Geschäftsbereichen von SEFE gehören die weltweite Beschaffung, der Handel und der Vertrieb, der Transport und die Speicherung von Erdgas und Flüssigerdgas,

— WIGA ist eine Holdinggesellschaft für Unternehmen, die in Deutschland Hochdruckgasfernleitungen betreiben,

— WIGA GP ist der Komplementär von WIGA.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11520 – SEFE / WIGA / WIGA GP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN